

Gemeinde Jade
Steueramt
Jader Straße 47
26349 Jade

Antrag

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

Objektnummer : _____
(falls vorhanden)

auf Steuerbefreiung

Ich beantrage eine Steuerbefreiung gem. § 4 der Hundesteuersatzung, da ich Halter eines Hundes bin, der folgende Voraussetzung erfüllt:

- Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Diensthunden nach ihrem Dienstende;
- Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Blindenführhunde;
- Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

auf Steuerermäßigung

Ich beantrage eine Steuerermäßigung für das Halten von:

- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 1.000 m entfernt liegen;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Hinweise:

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird gem. § 7 Hundesteuersatzung nur gewährt,

1. wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Für die Haltung gefährlicher Hunde i.S.v. § 3 Absatz 2 der Hundesteuersatzung wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen (§ 10 Absatz 3 Hundesteuersatzung). Die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Entsprechende Bescheinigungen oder Unterlagen sind beizufügen.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Steueramt und über ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben des Steueramtes. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.gemeinde-jade.de (unter der Rubrik „Informationen“) oder erhalten Sie im Steueramt der Gemeinde Jade.

Ort, Datum

Unterschrift des Hundehalters

wird vom Steueramt ausgefüllt:

Objektnummer: _____

Bewilligung ab: _____

Hundemarke: _____